

MERKBLATT

Coronavirus: Informationen zu den Massnahmen und Verhaltensregeln des SKJV

Stand: 16. September 2021

Der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September entschieden, dass ab Montag, 13. September 2021 im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht gilt. Für die Arbeit sowie für die Kursteilnahme in den Räumlichkeiten des SKJV ist kein Covid-Zertifikat oder Covid-Test nötig. Es gilt weiterhin die Maskenpflicht.

Als Arbeitgeberin und Ausbilderin müssen wir dafür sorgen, dass Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand eingehalten werden. Bis auf weiteres gelten folgende Regeln:

- **Präsenzunterricht:** Die Bildungsangebote des SKJV (Grundausbildung, Führungsausbildung, Weiterbildung) finden in Präsenzform statt.
- **Hygiene- und Verhaltensregeln:** Jede Person hält die [Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG](#) ein.
- **Mindestabstand:** Das SKJV hält den erforderlichen Abstand von 1.5m muss im Rahmen der bestehenden 2/3 Kapazitätsbeschränkung nach Möglichkeit ein (wenn dem die 2/3 Kapazität entgeht, können es auch weniger als 1.5 Meter sein).
- **Maskenpflicht:** Es besteht in allen Bildungsveranstaltungen (Lehrgänge und Weiterbildungen) und in den öffentlich zugänglichen Innenräumen des SKJV Maskenpflicht, **auch wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann**. Je Person stehen zwei Masken pro Tag zur Verfügung.
BAG Video-Anleitung: [Wie trage ich eine Maske richtig?](#)
- **Stosslüften stündlich:** In den Kurs- und Gruppenräumen ist regelmässig und gut zu lüften, damit frische saubere Luft reinkommt. Die Verantwortung liegt sowohl bei den Teilnehmenden als auch bei den Kursleitenden.
- **Desinfektion:** Alle Tische in den Kursräumen des SKJV werden täglich gereinigt. Bitte die Arbeitsflächen nach Unterrichtschluss abräumen. Desinfektionsmittel steht in jedem Raum zur Verfügung.

- Bei **Kursen, die in Justizvollzugsanstalten** durchgeführt werden, gelten die jeweiligen Sicherheits- und Betriebsanforderungen der betreffenden Justizvollzugsanstalt.
- **Bleiben Sie zu Hause und dem SKJV (Kursen, Veranstaltungen, etc.) fern**, wenn Sie
 - a. mit dem Coronavirus infiziert sind,
 - b. typische Symptome aufweisen (CoronaCheck HFR) oder
 - c. engen Kontakt mit infizierten Personen hatten.
 Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1.5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben.

Falls a, b) oder c) bei Ihnen eintritt, melden Sie sich umgehend bei der Bildungsadministration über die Zentrale des SKJV +41 26 425 44 00. Das weitere Vorgehen wird mit der Bildungsadministration geklärt (u. a. Identifikation von Personen, mit denen Sie engen Kontakt hatten).

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab **13. September** ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.